



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer

Wigand, Paul

Leipzig, 1858

20. Resolution des kaiserlichen Generals von Geleen an die Stadt Höxter;
1645

urn:nbn:de:hbz:466:1-30944

Anderm unser willfähriges Gemüth erweisen können, wollen Wir uns darzu jederzeit geneigt erfinden lassen.

Und G. L. haben Wir's vor diesmahl zu nachrichtlicher Wiederantwort nicht verhalten wollen, dero Wir zu beliebenden Ehrendienstleistungen stets geflissen verbleiben. Datum Cassell, den 27. Dec. 1642. u. s. w.
G. L.

In Gebühr dienstwillige allezeit,
Amelie Elisabeth.

20. Resolution des kaiserlichen Generals von Geleen an die Stadt Hörter, 1645.

Auf der Stadt Hörter überreichtes Memorial deren Beschwerungspunkten beschiebt hiemit diese Erklärung:

Auf den ersten und zweiten Punkt: Daß obwohl denselben die Erleichterung der Garnison wohl gegönnet werden möchte, so ist ihnen aber genugsam bekannt, daß dieses eine Frontier-Stadt gegen den Feind, x welche nothwendig starke Besatzung haben muß. Jedoch solle mit Nächstem eine Compagnie Pferde dannen abgeführt, auch so viel der jezige Kriegsstatus immer zulassen mag, ihrer Sublevirung weiters eingedacht werden.

Auf den dritten: Wo kein Stroh mehr vorhanden, daß der Bürger x selbiges mitzutheilen hätte, ist der Bürger nicht schuldig, es herbeizuschaffen, sondern der Reuter, oder wer dessen vonnöthen hätte, solches um die Gebühr zu erhandeln und heizubringen haben.

Auf den vierten und fünften: Belangend die Anlag der Contribution, wird man sich recht informiren, wie es mit Ihrer Quota für eine Beschaffenheit habe, und sowohl derent- als der Serviz halben dahin bedacht sein, wie ihnen etwa anderswoher assistirt werden möge, gestalt der Licentmeister von dannen albereits anhero beschrieben ist, um von demselben mehrere Information einzunehmen.

Zum sechsten: Hat es gar nicht die Meinung, daß unter der Serviz das Gewürz, Baumöhl oder dergleichen, vielweniger der Frank ver- ? standen werde, sondern damit, wie es die absonderliche Erklärung und Serviz-Reglement nachführt, laut desselben Inhalt, so auch anderer Punkten halben Maß giebt, gehalten werden.

Mit dem 7. u. 8ten hat es sein Verbleiben bei voriger Ordre, und wird verhalten an Ihro F. Gn. von Holstein geschrieben, daß auch vom Land das nöthige Wachtolz beigebracht werden möge. Sign. Dortmund, den 23. Jan. 1645.

Der Röm. kais. Maj. Hofkriegsrath Feldmarschall und Obrister,
Geleen.

21. Otto von der Malzburg, ein Corveyscher Vasall, bietet dem Fürstabt Arnold einige Lebensmittel an, 1646.

Hochwürdiger, gnediger Fürst und Herr! Daß E. Fürstl. Gnaden bei jeziger Schwedischer Occupirung der Stadt Hoxer in merklichen Schaden gerathen, deswegen ich dann mit derselben eine unterthänige Condolenz trage, habe von dem Herrn Obristen Lieutenant Sleyen ich mit Mehrerem vernommen.

Wann dann ich leichtlich abnehmen kann, daß E. F. G. an Victualien und Frucht auf Ihrem Stift nicht viel werden gefunden haben, auch bei jezigen ohne das sehr bösen Zeiten Alles wiederum anzubauen und in vorigen Stand zu setzen, schwer fallen dürfte: Als hat meine unterthänige Schuldigkeit sein wollen, bei E. F. G. mich gebührendermaßen anzumelden und zu vernehmen, ob etwa Deroselben mit ein paar Fuder Back- oder Braufrucht oder etlichen Seiten Speckes unterthänig bedient sein könnte. Werde auch uff erlangete Nachricht mich also unterthänig erzeigen, daß E. F. G. daraus meine unterthänige getreue Affection zu verspüren haben werden.

Dieselbe des Allgewaltigen getreuen Obhut zu beständiger Leibesgesundheit und allem selbst erwünschten fürstlichen Wohlsein hiermit getreulich ergebende, und verbleibe E. F. G.

Cassel, 25. Mai 1646.

unterthänig Pflichtschuldiger Diener
Otto von der Malzburgf.

22. Schreiben der Landgräfin Amalia Elisabeth an den Fürstabt von Corvey wegen der Landesnoth, 1647.

Unsere freundliche Ehrendienste, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor, Hochwürdiger, besonders lieber Herr und Freund.